



Geschäftszeichen:
AUWR-2006-10561/1013-RAB

Bearbeiter/-in: Mag. Stefan Rabeder
Tel: (+43 732) 77 20-13405
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 13.06.2022

**ASAMER Kies- und Betonwerke GmbH, Ohlsdorf;
Baurestmassendeponie Ohlsdorf II;
Antrag auf Genehmigung einer
wesentlichen Änderung gem. § 37 Abs. 1 AWG 2002**

- Anberaumung einer mündlichen Verhandlung am 07.07.2022

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die ASAMER Kies- und Betonwerke GmbH, Unterthalhamstraße 2, 4694 Ohlsdorf, hat beim Landeshauptmann von Oberösterreich gemäß § 37 Abs. 1 AWG 2002 um die Erteilung der abfallwirtschaftsrechtlichen Genehmigung für die Abänderung des Konsenses der bestehenden Baurestmassendeponie Ohlsdorf II, Gst.Nr. 1628, 1626/1, 1625, 1624, 1623, 538, 532/1 und 536/1, je KG Ohlsdorf, Gemeinde Ohlsdorf, angesucht.

Es ist die Abänderung der Entsorgung der Deponiesickerwässer (Abschnitt 1: Reinigung über eine mehrstufige Aktivkohlefilteranlage und nachfolgende Direkteinleitung in die Traun; Abschnitt 2 und 3: Errichtung eines Beckensystems zur effizienten und sicheren Handhabung der Deponiesickerwässer und nachfolgende Direkteinleitung in die Traun) sowie der Oberflächenwässer und die Verlängerung der befristeten Rodung sowie der naturschutzrechtlichen Bewilligung sowie des Abfalleinbringungszeitraums, jeweils bis zum 31.12.2042, geplant.

Es handelt sich um eine wesentliche Änderung einer IPPC-Behandlungsanlage, worüber ein konzentriertes Genehmigungsverfahren mit qualifizierter Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 40 AWG 2002 durchzuführen ist.

Die näheren technischen Einzelheiten sind dem Projekt zu entnehmen, welches am Gemeindeamt Ohlsdorf, Wöhrerstraße 2, 4694 Ohlsdorf, bis zum 06.07.2022 zur öffentlichen Einsichtnahme aufliegt.

In dieser Angelegenheit wird vom Landeshauptmann von Oberösterreich als Abfallwirtschaftsbehörde eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort: ASAMER Kies- und Betonwerke GmbH, Unterthalhamstraße 2, 4694 Ohlsdorf	
Datum: Donnerstag, 07.07.2022	Zeit: 9.00 Uhr

Sie können persönlich zur Verhandlung kommen oder an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch einen zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – zB einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker – vertreten lassen.
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf den nächsten Seiten neben Ihrem Namen.

Wir weisen darauf hin, dass der verfahrensbegründende Antrag gemäß § 40 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) bereits am 18.05.2022 kundgemacht worden ist und in der Zeit vom 18.05.2022 bis einschließlich 29.06.2022 beim Amt der Oö. Landesregierung bzw. bei der Gemeinde Ohlsdorf in die Projektunterlagen Einsicht genommen werden konnte bzw. kann.

Weiters weisen wir darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

an der Amtstafel der Gemeinde

durch Verlautbarung unter der Internetadresse <http://www.land-oberoesterreich.gv.at>

kundgemacht wurde.

Sie können in Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

„Einreichprojekt für den Antrag auf Abänderung des Konsenses der Baurestmassendeponie II – Abschnitte 1 bis 3 der Firma ASAMER Kies - und Betonwerke GmbH gem. § 37 (1) AWG“, Proj.-Nr.: 147-20-15, erstellt von der RSK Boden + Wasser GmbH	
Ort der Einsichtnahme: Gemeindeamt Ohlsdorf, Wöhrerstraße 2, 4694 Ohlsdorf	Datum, Zeit: 18.05.2022 bis 06.07.2022 während der Amtszeiten (Tel. 07612 47255)

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idgF iVm § 37 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 10/2002 idgF.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteilstellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens **am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein. **Dies gilt auch für eine Abwesenheit aufgrund der Zugehörigkeit zu einer COVID-19-Risikogruppe.**

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Hinweis: Bei der Teilnahme an mündlichen Verhandlungen und sonstigen Amtshandlungen sind die Abstandsbestimmungen und Hygienemaßnahmen entsprechend den zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden COVID-19-Gesetzen bzw. Verordnungen einzuhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Landeshauptmann
Im Auftrag:

Mag. Stefan Rabeder

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.